



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 01

Neustadt a.d. Waldnaab, den 9. Januar 2017

47. Jahrgang

Inhaltsübersicht



Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayer. Bauordnung (BayBO)



1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer Vom 21.12.2016



Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2017



Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2017



Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Mittelschule Altenstadt a.d. Waldnaab



Haushaltssatzung des Schulverbandes Vorbach – Schlammersdorf für das Haushaltsjahr 2017



Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 des Schulverbandes Parkstein



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Martin Schusser
aus Eschenbach i.d.OPf.

welcher am 30. Dezember 2016 im 88. Lebensjahr verstorben ist

Herr Schusser gehörte dem Kreistag des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab ununterbrochen von 1972 bis 2008 an.

Der Verstorbene hat während dieser insgesamt sechs Legislaturperioden engagiert und mit Sachverstand insbesondere im Personalausschuss, Bau- und Vergabeausschuss, Jugendwohlfahrtsausschuss, Sozialhilfeausschuss, Ausschuss für Wirtschaft Struktur und Truppenübungsplatzfragen, Krankenhausausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss mitgewirkt.

Außerdem war Herr Schusser viele Jahre als Kreisrat im Zweckverband Gymnasium und Wirtschaftsschule Eschenbach, sowie als Verbandsrat in der Verbandsversammlung der Vereinigten Sparkassen Eschenbach Neustadt Vohenstrauß vertreten.

Als Bezirksrat gehörte Herr Schusser von 1974 bis 1998 dem Bezirkstag des Regierungsbezirks Oberpfalz an.

Für sein unermüdliches Wirken für seine Heimat und den Landkreis wurde Herr Schusser u.a. mit der Kommunalen Verdienstmedaille, dem Bundesverdienstkreuz am Bande und der Bezirksmedaille ausgezeichnet.

Wir danken ihm für seine Mitarbeit zum Wohle des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, Januar 2017

Für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, den Kreistag und die Fraktionen

Andreas Meier
Landrat

Stephan Oetzinger
CSU

Günter Stich
SPD

Manfred Plößner
FW

Markus Heining
ÖDP

Klaus Bergmann
B 90/DIE GRÜNEN

Hans Gösl
FDP/UW



Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Az.: 42-B-557-2016
Vorhaben: Neubau eines BIO-Legehennenstalles mit Mistlagerplatz, Freilaufgehege und Wildschutzzaun (H = 2,0 m)
Bauort: Theisseil
Gemarkung: Edeldorf
Fl.Nr.: 220
Bauherr: Markus Pausch, Edeldorf 5, 92637 Theisseil

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Bescheid vom 19.12.2016 dem Antragsteller die bauaufsichtliche Genehmigung entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen zu dem oben genannten Vorhaben erteilt.
Die Erteilung der Baugenehmigung erfolgte unter der Festsetzung von Nebenbestimmungen.

Hinweis:

Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 Bayer. Bauordnung ist einem Nachbarn, der dem Bauvorhaben nicht zugestimmt hat oder dessen Einwendungen nicht entsprochen wird, eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Da vorliegend mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die Zustellung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung an den Nachbarn gilt gem. Art 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen und der Bauakten kann im Landratsamt Neustadt, Dienstgebäude Felixallee 9, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab, im Zimmer 3.06 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Bauer unter der Rufnummer: 09602/79-4250 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93014 Regensburg.
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Bekanntmachung in Lauf gesetzt.

Neustadt a.d. Waldnaab, 19.12.2016
Landratsamt

Markus Zapf
Oberregierungsrat

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Gemeinden Mantel und Weiherhammer
Vom 21.12.2016

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der
Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer folgende

Satzung

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer vom 23.10.2015 wird wie
folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6
Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt:

- | | | |
|----|--------------------------------------|--------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 0,46 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 1,89 € |

(2) Bei einem Grundstück für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- und Geschossflächen:

- | | | |
|----|--------------------------------------|--------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 0,42 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 1,75 € |

(3) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag:

- | | | |
|----|--------------------------------------|--------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 0,04 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 0,14 € |

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,34 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

Mantel, 21.12.2016

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer

Stephan Oetzing
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Neustadt a.d.Waldnaab

für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und
Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit
festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen 457.550,00 €
und Ausgaben mit

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen 31.000,00 €
und Ausgaben mit

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht
vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird

im Verwaltungshaushalt auf (Betriebskostenumlage)	392.320,00 €
im Vermögenshaushalt auf (Investitionsumlage)	31.000,00 €

festgesetzt.

Die Schulverbandsumlage wird somit auf festgesetzt.	423.320,00 €
----------------------------------------------------------------	---------------------

Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7 BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (jeweils 1. Oktober) besuchten umgelegt.

Festgestellte Schüler:	229
Schulverbandsumlage je Schüler:	1.848,56 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 08.12.2016 Nr. 21/22-941-115/2016 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. KommZG und Art. 67 und Art. 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab (Stadtkämmerei) öffentlich auf.

Neustadt a.d. Waldnaab, 14.12.2016

Grundschulverband Neustadt a.d. Waldnaab



Rupert Troppmann
1. Vorsitzender

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Neustadt a.d. Waldnaab

für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art 63 ff.
GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit
festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen 565.900,00 €
und Ausgaben mit

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen 23.000,00 €
und Ausgaben mit

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht
vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird

im Verwaltungshaushalt auf (Betriebskostenumlage)	488.870,00 €
im Vermögenshaushalt auf (Investitionsumlage)	23.000,00 €

festgesetzt.

Die Schulverbandsumlage wird somit auf festgesetzt.	511.870,00 €
----------------------------------------------------------------	---------------------

Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7 BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (jeweils 1. Oktober) besuchten umgelegt.

Festgestellte Schüler:	152
Schulverbandsumlage je Schüler:	3.367,57 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 08.12.2016 Nr. 21/22-941-116/2016 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab (Stadtkämmerei) öffentlich auf.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 14.12.2016

Mittelschulverband Neustadt a.d. Waldnaab



Rupert Troppmann
Vorsitzender der Schulverbandsversammlung

Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Schulverbandes für die Mittelschule
Altenstadt a.d.Waldnaab

I.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes für die Mittelschule
Altenstadt a.d.Waldnaab
für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund Art. 9 Abs. 7 und Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband für die Mittelschule Altenstadt a.d.Waldnaab folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 388.700 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 100.000 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

- (1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des **Verwaltungshaushalts** wird auf **316.900 €** festgesetzt (Verwaltungsumlage).
- (2) Die Investitionsumlage für das Haushaltjahr 2017 wird auf **0,00 €** festgesetzt.
- (3) Die Schulverbandsumlage wird somit auf insgesamt **316.900 €** festgesetzt (Umlagesoll).
Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7, Satz 2 und 3 des BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01. Oktober) besuchen, umgelegt.
- (4) Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2016 besuchten, beträgt 100 Verbandsschüler (ohne Gastschüler).
- (5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.169,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000 €** festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 13.12.2016
Schulverband für die Mittelschule
Altenstadt a.d.Waldnaab

Gez.

Ernst Schicketanz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Schreiben vom 14.12.2016, Az. 21/22-941-109/2016 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang beim Schulverband für die Mittelschule Altstadt a.d.Waldnaab, Rathaus, Zimmer Nr. 1.05, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Altstadt a.d.Waldnaab, 13.12.2016
Schulverband für die Mittelschule
Altstadt a.d.Waldnaab

Ernst Schicketanz
Schulverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Vorbach - Schlammersdorf
für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 7 und 9 BaySchFG sowie Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Vorbach-Schlammersdorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.11.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gemäß Art 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2017** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **171.300,00 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **20.000,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

.(1)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verw.Umlage), wird auf festgesetzt (Umlagesoll).

136.700,00 €

Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2016 festgesetzt.

Die Verbandsschulen wurden am 01.10.2016 von insgesamt 70 Schülern (ohne Gastschüler) besucht.

Für die Bemessung der Schulverbandsumlage im Verwaltungshaushalt nach der Schülerzahl wird der Betrag je Schüler auf 1.952,86 € festgesetzt.

.(2)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf festgesetzt (Umlagesoll).

10.000,00 €

Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2016 festgesetzt.

Die Verbandsschulen wurden am 01.10.2016 von insgesamt 70 Schülern (ohne Gastschüler) besucht.

Für die Bemessung der Investitionsumlage im Vermögenshaushalt nach der Schülerzahl wird der Betrag je Schüler auf 142,86 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

28.600,00 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.12.2016, Nr. 21/22-941-114/2016 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Vorbach-Schlammersdorf, in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach, 91281 Kirchenthumbach, Bahnhofstr. 18, (Zimmer Nr. 002) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit

Vorbach, 16. Dez. 2016

Schulverband Vorbach-Schlammersdorf

Roder
1. Vorsitzender

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 des Schulverbandes Parkstein

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **296.501,00 €**
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **18.000,00 €**.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzt auf **269.301,00 €** und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2016 festgesetzt auf **132** Verbandsschüler.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf **2.040,16 €**.

Investitionsumlage

Eine **Investitionsumlage** wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag** der Kassenkredite zur rechtzeitigen Finanzierung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **20.000,00 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 02.01.2017
Schulverband Parkstein

gez.
Schiffmann
Schulverbandsvorsitzende

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.